

Dokumentennummer: **DT-PPWR-VP-002-LPT-DE**
Ausgabedatum: 03.08.2026; Version: 1.0

TECHNISCHE DOKUMENTATION

gemäß Anhang VII, Modul A der Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG

1. Identifikationsdaten der Verpackung

Produktgruppe:	Luftpolstertaschen (HAN-Serie LPT)
Bauart:	Luftpolster-Versandtasche, Verbundverpackung aus Kraftpapier (Außenlage) und Luftpolsterfolie (Innenlage, PE), Selbstklebeverschluss
Kennzeichnung:	Die Größenbezeichnung (z. B. „C/3“) ist auf jeder Verpackungseinheit aufgedruckt; zusammen mit der Farbe (weiß/braun) ergibt sich die interne HAN (z. B. „C/3-W“), die die eindeutige Verknüpfung zwischen Produkt, Warenwirtschaft und dieser Dokumentation herstellt.
Hersteller i. S. v. Art. 3 (13) PPWR:	RAPIDPACK GmbH, Neuenhagener Chaussee 2, 15366 Hoppegarten, Deutschland (Inverkehrbringen unter eigener Marke)
Nachweisführung:	Konformitätsnachweise der Vorlieferkette (Materialspezifikationen, Erklärungen, Prüfberichte) liegen beim Hersteller vor und werden zuständigen Behörden auf begründete Anfrage zur Verfügung gestellt.

HAN	Art.-Nr.	Innenmaß L × B / mm	Außenmaß L × B / mm
A1-W	1	165 × 100	175 × 120
A1-B	2	165 × 100	175 × 120
B2-W	3	215 × 120	225 × 140
B2-B	4	215 × 120	225 × 140
C3-W	5	215 × 150	225 × 170
C3-B	6	215 × 150	225 × 170
D4-W	7	265 × 180	275 × 200
D4-B	8	265 × 180	275 × 200
E5-W	9	265 × 220	275 × 240
E5-B	10	265 × 220	275 × 240
F6-W	11	340 × 220	350 × 240
F6-B	12	340 × 220	350 × 240
G7-W	13	340 × 230	350 × 250
G7-B	14	340 × 230	350 × 250
H8-W	15	360 × 270	370 × 290
H8-B	16	360 × 270	370 × 290
I9-W	17	445 × 300	455 × 320
I9-B	18	445 × 300	455 × 320
K10-W	19	470 × 350	480 × 370
K10-B	20	470 × 350	480 × 370
DL-W	21	220 × 100	235 × 125
DL-B	4214	220 × 100	235 × 125

2. Eine allgemeine Beschreibung der Verpackung und ihres vorgesehenen Verwendungszwecks

Verpackungsart:	Transport- und E-Commerce-Verpackung
Allgemeine Beschreibung:	Luftpolster-Versandtasche, bestehend aus einer äußeren Lage aus Kraftpapier (weiß oder braun, teilweise mit einfarbigem Aufdruck) und einer inneren Lage aus Luftpolsterfolie (Polyethylen), die zum Schutz des Packguts vor Stößen dient. Der Verschluss erfolgt über einen selbstklebenden Verschlussstreifen mit silikonisiertem Abdeckstreifen. Die Tasche wird konfektioniert angeliefert und dient dem Schutz von Produkten während Transport und Versand.
Verwendungszweck:	Nicht für den direkten Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt.

3. Entwürfe, Fertigungszeichnungen

Die Bauart aller Artikel entspricht einer Luftpolster-Versandtasche mit Selbstklebeverschluss; die maßgebenden Innen- und Außenmaße sind in der Tabelle unter Punkt 1 angegeben (alle Maße in Millimetern). Fertigungszeichnungen werden beim Hersteller vorgehalten und auf begründete Anfrage zur Verfügung gestellt.

4. Materialien von Bauteilen

Komponente	Material	Nettogewicht / %
Außenlage	Kraftpapier (weiß oder braun)	67,70 %
Innenlage (Polsterung)	Luftpolsterfolie, Polyethylen (PE)	32,00 %
Verschluss-Abdeckstreifen	silikonisiertes Trennpapier	0,15 %
Selbstklebeverschluss	Haftklebstoff	0,13 %
Aufdruck (soweit vorhanden)	Druckfarbe	0,02 %

Die Verpackung ist eine Verbundverpackung aus Papier (überwiegender Gewichtsanteil) und einer Kunststoffolie (PE) als funktionaler Innenlage; Stückgewichte (Tara) je Artikel werden in den Artikelstammdaten geführt und auf Anfrage mitgeteilt.

- Eine Liste der harmonisierten Normen gemäß Artikel 36, die ganz oder teilweise Anwendung finden: **Nicht zutreffend** (harmonisierte Normen zur PPWR sind noch nicht veröffentlicht; vgl. Punkt 7)
- Eine Liste der gemeinsamen Spezifikationen gemäß Artikel 37, die vollständig oder teilweise angewendet wurden: **Nicht zutreffend**
- Eine Liste der sonstigen einschlägigen technischen Spezifikationen, die für Mess- oder Berechnungszwecke verwendet werden: **EN 13427:2004 und EN 13430:2004 (teilweise, als Nachweis der stofflichen Verwertbarkeit)**
- Falls harmonisierte Normen oder gemeinsame Spezifikationen teilweise angewendet werden – die Teile, die angewendet wurden: **Nicht zutreffend**
- Falls harmonisierte Normen oder gemeinsame Spezifikationen nicht angewendet werden – eine Beschreibung der Lösungen, die zur Erfüllung der in Nummer 1 genannten Anforderungen gewählt wurden: **Materialkonformität und Rezyklierbarkeit werden durch eine dokumentierte Nachweisführung entlang der Vorlieferkette (Materialspezifikationen, Erklärungen, Prüfberichte) sichergestellt**
- Eine qualitative Beschreibung der Art und Weise, wie die in Artikel 6 vorgesehenen Bewertungen durchgeführt wurden: **Die Verpackung ist als Verbundverpackung aus Papier (überwiegender Materialanteil) und einer Kunststoffolie (PE) als Innenlage klassifiziert. Die beiden Materialschichten sind mechanisch trennbar und werden einer materialspezifischen Verwertung zugeführt (Papierstrom bzw. PE-Kunststoffstrom); es liegen keine untrennbaren Mehrschichtverbunde vor. Entsprechende Nachweise zur Rezyklierbarkeit der Einzelmateriale liegen vor**
- Eine qualitative Beschreibung der Art und Weise, wie die in Artikel 10 vorgesehenen Bewertungen durchgeführt wurden: **Nicht zutreffend**
- Eine qualitative Beschreibung der Art und Weise, wie die in Artikel 11 vorgesehenen Bewertungen durchgeführt wurden: **Nicht zutreffend** (Verpackung ist nicht als Mehrwegverpackung ausgelegt)
- Prüfberichte: **Analysen zu Schwermetallen sowie zum Gesamtfluorgehalt (PFAS) an repräsentativen Proben liegen vor; die Ergebnisse liegen jeweils deutlich unter den Grenzwerten des Artikels 5 PPWR. Die Prüfberichte werden beim Hersteller vorgehalten und zuständigen Behörden auf begründete Anfrage zur Verfügung gestellt**

14. Anlagen: - (interne Nachweisdokumentation wird beim Hersteller geführt und ist nicht Bestandteil dieses Dokuments)

15. Schlussfolgerungen / Bemerkungen:

Wir erklären, dass gemäß den Anforderungen an Verpackungen und unbeschadet der Beschränkungen nach Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie – soweit zutreffend – der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, die Summe der Konzentrationen von Blei (Pb), Cadmium (Cd), Quecksilber (Hg) und sechswertigem Chrom (Cr VI), die aus dem Vorhandensein dieser Stoffe in Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen resultiert, 100 mg/kg nicht überschreitet. Die Verpackung ist nicht für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt; die PFAS-Grenzwerte des Artikels 5 (5) PPWR für Lebensmittelkontaktverpackungen finden daher keine Anwendung. Unabhängig davon bestätigen die vorliegenden Analysen die Einhaltung des Gesamtfluor-Schwellenwerts von 50 mg/kg gemäß Artikel 5 (5) PPWR.

Hinweise zur Gültigkeit

Diese Dokumentation gibt den Stand der Rechtslage und der veröffentlichten Leitlinien zur Verordnung (EU) 2025/40 zum Ausgabedatum wieder. Da harmonisierte Normen und delegierte Rechtsakte zur PPWR derzeit noch in Erarbeitung sind, wird dieses Dokument bei Veröffentlichung einschlägiger Rechtsakte, bei wesentlichen Änderungen an Material oder Herstellungsprozess sowie spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten überprüft und erforderlichenfalls in einer neuen Version herausgegeben; maßgeblich ist stets die Version mit dem jüngsten Ausgabedatum. Das Dokument dient unseren Kunden als Nachweis für deren eigene Dokumentationspflichten nach der PPWR; es entbindet den Empfänger nicht von der eigenverantwortlichen Prüfung und Erfüllung der ihn selbst treffenden Pflichten aus der Verordnung und stellt keine Rechtsberatung dar.

Unterschrift:



Sebastian Franke

(Ort und Datum): 15366 Hoppegarten, 03.08.2026

RAPIDPACK GmbH

Neuenhagener Chaussee 2, 15366 Hoppegarten
USt-IdNr.: DE 292411306 • HRB 20121 FF,
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
info@verpacking.com • www.verpacking.com

Geschäftsführer: Alexander Lichtenberg